

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b><u>Teil II</u></b>
<b>Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Stade (Rettungsgebührendienstsatzung)</b>	<b>3-RettGebS</b>
	Zuständig: Amt 32

Aufgrund der §§ 5, und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zzt. geltenden Fassungen, wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 30.09.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 37 vom 02.10.2019, S. 287) folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Grundlagen und Geltungsbereich**

- (1) Der Landkreis Stade ist gemäß § 3 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz (NRettDG) Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst (Notfallrettung und qualifizierter Krankentransport) als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Die Erfüllung dieser Aufgabe hat er gemäß § 5 NRettDG teilweise zur eigenverantwortlichen Erledigung an Beauftragte übertragen.
- (2) Diese Gebührensatzung gilt einheitlich für den gesamten Rettungsdienstbereich Landkreis Stade.

## **§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen**

- (1) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung werden für alle Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 NRettDG) erhoben, soweit sie im bodengebundenen Rettungsdienst durch Rettungstransportwagen (RTW) und Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) sowie Krankentransportwagen (KTW) erbracht werden.
- (2) Einsätze ohne jede Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen ohne vorherige medizinische Hilfeleistung sind Fehleinsätze. Hierbei entfällt eine Gebührenerhebung.
- (3) Gebührenpflichtig ist auch die grundlose Alarmierung von Rettungsmitteln, die vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst wurde.
- (4) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist gebührenfrei.

## **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig für die Leistungen des Rettungsdienstes sind:
  - a) die im Rettungsdienst beförderten Personen (Benutzerinnen/Benutzer)
  - b) die Auftraggeberin/der Auftraggeber
  - c) diejenige Person, in deren Interesse die Rettungsdienstleistung erbracht wird

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b><u>Teil II</u></b>
<b>Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Stade (Rettungsgebührendienstsatzung)</b>	<b>3-RettGebS</b>
	Zuständig: Amt 32

- (2) Wird die Alarmierung des Rettungsmittels vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos ausgelöst, ist die Auftraggeberin/der Auftraggeber (Verursacherin/Verursacher) gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Fälligkeit und Abrechnung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 dieser Satzung. Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Die Gebühren werden von der Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst des Landkreises Stade für alle Beauftragten, die Leistungen nach § 2 dieser Satzung für den Landkreis Stade vornehmen, eingezogen.

#### **§ 5 Höhe und Berechnung der Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen gem. § 2 gelten folgenden Gebühren
- |      |  |          |
|------|--|----------|
| I.   | <u>Notfalleinsatz im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG</u>  |          |
|      | a) Die Einsatzpauschale inkl. 30 Kilometer beträgt   | 464,00 € |
|      | b) ab dem 31. Kilometer je angefangenen Kilometer  | 4,00 €   |
| II.  | <u>Qualifizierter Krankentransporteinsatz im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG</u>  |          |
|      | a) Die Einsatzpauschale inkl. 30 Kilometer beträgt   | 154,00 € |
|      | b) ab dem 31. Kilometer je angefangenen Kilometer  | 3,00 €   |
| III. | <u>Notarzteinsatz (Notarzt und Notarzteinsatzfahrzeug)</u>   | 393,00 € |
|      | Die Einsatzpauschale beträgt   |          |
| IV.  | <u>Arztbegleitete Verlegung</u>  |          |
|      | Die Einsatzpauschale für die Bereitstellung eines Arztes für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung je transportiertem Patienten beträgt | 70,00 €  |
- (2) Die Kilometerberechnung des alarmierten Rettungsfahrzeuges erfolgt auf Basis der einsatzbedingt gefahrenen Wegstrecke.
- (3) Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in demselben Krankentransport- bzw. Rettungstransportfahrzeug (Sammeltransport) wird die errechnete Gesamtgebühr zu gleichen Teilen auf die beförderten Patientinnen/Patienten verteilt.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<u>Teil II</u>
<b>Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Stade (Rettungsgebührendienstsatzung)</b>	<b>3-RettGebS</b>
	Zuständig: Amt 32

## **§ 6**

### **Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Auf Grundlage des § 15 NRettDG wurde mit den gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften etc. (Kostenträgern) eine Entgeltvereinbarung abgeschlossen. Abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung werden den Kostenträgern daher Entgelte in Rechnung gestellt. Die Höhe der Entgelte und die Gebührentarife nach dieser Satzung sind identisch.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Rettungsdienst/Krankentransport im Landkreis Stade vom 01.03.2017 außer Kraft.